

# Z U S T Ä N D I G K E I T S K A T A L O G

## für die städtischen Fachausschüsse

- zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 01.10.2021 -

### Aufgaben und Zuständigkeiten des

### H A U P T - u n d F I N A N Z A U S S C H U S S E S

- I. Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Haupt- und Finanzausschuss „die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind“.
- II. Dem Haupt- und Finanzausschuss sind alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt berührenden Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.
- III. Der Haupt- und Finanzausschuss **berät**
  1. alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Rat vorbehalten sind oder von ihm entschieden werden sollen;
  2. alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse;
  3. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen;
  4. alle Angelegenheiten, die die Organisationsstruktur der Verwaltung betreffen.
  5. alle Angelegenheiten, die die „Entwicklung der Kultur in Herford“ betreffen.

Der Haupt- und Finanzausschuss **entscheidet** über

1. die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben - insbesondere die

- Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung; sowie in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Ausschüssen übertragen sind oder für die der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht ausschließlich zuständig sind;
2. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung sowie über sonstige wichtige Einzelmaßnahmen;
  3. wesentliche Bauleitplanungen und Satzungen der Nachbargemeinden, soweit sie die Belange der Stadt berühren;
  4. die wesentlichen Planungen der Träger öffentlicher Belange (z.B. Versorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe);
  5. die Empfehlungen an den Rat in allen Angelegenheiten, bei denen die Empfehlungen zuständiger Ausschüsse voneinander abweichen;
  6. die Angelegenheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes von besonderer Bedeutung, insbesondere grundsätzliche Maßnahmen organisatorischer Art sowohl für den hauptamtlichen als auch für den ehrenamtlichen Bereich der Feuerwehr der Stadt Herford;
  7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, über den Abschluss von Vergleichen und die Entscheidung über Widersprüche gem. Satzung vom 10.05.1974 in der jeweils gültigen Fassung;
  8. wirtschaftliche Veranstaltungen, an denen die Stadt Herford beteiligt ist;
  9. privatrechtliche Zustimmung der Stadt Herford über Nutzungen in den Herforder Park- und Geschäftshäusern, soweit der Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung nicht auf die Verwaltung überträgt;
  10. alle Grundstückskäufe und vergleichbare Grundstücksgeschäfte (Bestellung von Erbbaurechten und sonstige grundstücksbezogene Rechte mit oder ohne grundbuchliche Auswirkungen) mit einem Wert einschließlich der Nebenleistungen von mehr als 250.000 € (ohne Mehrwertsteuer);
  11. alle Grundstücksverkäufe und vergleichbare Grundstücksgeschäfte (Bestellung von Erbbaurechten und sonstige grundstücksbezogene Rechte mit und ohne grundbuchliche Auswirkungen) mit einem Wert einschließlich Nebenleistungen von mehr als 50.000 €;
  12. Miet- und Pachtverträge, die eine maximale Laufzeit von 10 Jahren überschreiten oder einen Gesamtwert von 250.000 € (einschließlich einmaliger baulicher Investitionskosten sowie ermittelter Nebenkosten, ohne Mehrwertsteuer) übersteigen;
  13. alle die Wirtschaftsförderung betreffende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung;

14. die Verwendung von im Haushaltsplan pauschal bereitgestellter Mittel zur Förderung der Gleichstellung;
15. die Benennung von Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter;
16. die Bestimmung der Vorstandsmitglieder sowie des Vorstandsvorsitzenden, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes der Friedrich- und Elise-Menge Stiftung;
17. Vertragsangelegenheiten aus dem Bereich Jugend, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 63 (1) GO gegeben ist;
18. Vertragsangelegenheiten aus dem Bereich Soziales, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 63 (1) GO gegeben ist;
19. alle Angelegenheiten, die die Sicherheit der Hansestadt Herford betreffen, insbesondere also die Feuerwehr, den Rettungsdienst und den Ordnungsbereich der Hansestadt Herford;
20. alle Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung der Hansestadt Herford;
21. im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung stehende Belange, von grundsätzlicher Bedeutung.
22. grundlegende Angelegenheiten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, maßgeblich also
  - a) die Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzepts,
  - b) das Energiewirtschaftskonzept und
  - c) Energiesparmaßnahmen der Hansestadt Herford.

Hiervon ausdrücklich **ausgeschlossen** sind

alle Verkäufe von städtischen Baugrundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an diesen Grundstücken für eine private Eigennutzung, sofern sie nach dem von dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.01.1995 beschlossenen Kriterienkatalog erfolgen;

- IV. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Haupt- und Finanzausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses für die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Sonderbereichs Rechnungsprüfung.

Außerdem **berät** er über wichtige Prüfungsberichte des Sonderbereichs Rechnungsprüfung.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung vom 13.12.2019 wahr.

Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Rechnungsprüfungsausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### WAHLPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des § 40 Kommunalwahlgesetz die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

Für die durchzuführende Vorprüfung bedient sich der Wahlprüfungsausschuss der zur Hauptabteilung gehörenden Wahlbüros.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### SCHULAUSSCHUSSES

Der Schulausschuss ist gem. § 12 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) zuständig für die äußeren Schulangelegenheiten im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der Schule für Lernbehinderte.

#### I. Der Schulausschuss **berät** über

1. Bedarfsermittlung und Planung sowie über Neubau, Umbau und Erweiterung von Schulgebäude und Außensportanlagen der Schulen;
2. die Schulentwicklungsplanung sowie die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen;
3. die Abgrenzung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche;
4. sonstige Schulträgerangelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat oder andere Ausschüsse zuständig sind sowie über
5. Maßnahmen zur Schulwegsicherung
6. Angelegenheiten der VHS.

#### II. Der Schulausschuss **entscheidet** über

1. Vorschlagsrechte und Anhörungsrechte nach § 23 SchVG, soweit es um Schulleiterinnen-/Schulleiterstellen und Stellen für stellvertretende Schulleiterinnen/Schulleiter sowie um Funktionsstellen und Beförderungsstellen (über A 13 BBesG) geht;
2. Richtlinien für die Nutzung von Schulgebäuden und Räumen, die Unterbringung von Schulklassen und die Nutzung der Außenanlagen der Schulen sowie über
3. sonstige Schulträgerangelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat oder andere Ausschüsse nicht zuständig sind, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

#### III. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Schulausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

- I. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er nimmt alle Rechte aus § 71 Abs. 3 KJHG wahr.
- II. Der Jugendhilfeausschuss **berät** über
  1. Planung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kinderspielplätze;
  2. Richtlinien zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe sowie über
  3. alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Jugendhilfe, für deren Entscheidung der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.
- III. Der Jugendhilfeausschuss **entscheidet** über
  1. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG;
  2. Ziele und Standards der Jugendhilfeplanung;
  3. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtung des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel sowie über
  4. die Bestellung von Trägervertretern für die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder.
- IV. Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Bestellung der Jugendamtsleiterin/des Jugendamtsleiters gehört werden.

Im Übrigen nimmt er alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahr.
- V. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Jugendhilfeausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### BAU - und UMWELTAUSSCHUSSES

#### I. Der Bau- und Umweltausschuss **berät** über

1. Die Inhalte und formelle Ausgestaltung von Satzungen, die
  - a) die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. BauGB;
  - b) die Straßenkostenbeiträge gem. § 8 KAG
  - c) die Straßenreinigung und den Winterdienst;
  - d) den technischen Teil der Entwässerungssatzung;
  - e) Sondernutzungsgenehmigungen und –gebühren an öffentlichen Straßen;
  - f) Satzungen der Stadt Herford nach § 47 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauO NW mit der Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen;
  - g) die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Herford betreffen;
2. die Satzungen und örtlichen Bauvorschriften, die der Sicherung planerischer Ziele dienen sollen (z. B. Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB, Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen);
3.
  - a) die Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, soweit sie Belange der Stadt Herford berühren und
  - b) die Planungen der Träger öffentlicher Belange (z. B. Versorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe), soweit der Haupt- und Finanzausschuss für Entscheidungen zuständig ist;
4. die Inhalte von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Verkehrsplanungen sowie über Bedenken und Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange;
5. die Grundsätze (Richtlinien) der städtischen Umweltpolitik
6. UVPn zu Bauleitplänen und zu größeren Einzelvorhaben;
7. Friedhofsatzungen und Gebührensatzungen;
8. Baumschutzsatzung;

9. Bauleitpläne und Satzungen gem. § 34 BauGB sowie Verkehrs- und andere Planungen der Stadt und anderer Planungsträger, sofern die Grünplanung bzw. Belange des Umweltschutzes davon betroffen sind;
10. Maßnahmen zum Abbau von Umweltschäden;
11. Sanierung und Nutzung von "Altlasten", Altstandorten und Altanlagen;
12. Stellungnahme zum Landschaftsplan Herford-Hiddenhausen sowie zu Landschaftsplänen angrenzender Gebiete sowie über
13. Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung von Regenwasser, der Versickerung von Regenwasser, der Abwasserbeseitigung einschließlich der Klärschlammverwertung bzw. der Beseitigung, ausgenommen Belange der Bauleitplanung.

## II. Der Bau - und Umweltausschuss **entscheidet** über

1. alle Vergaben der Stadt gem. Vergabeordnung;
2. den Abschluss von Erschließungsverträgen in besonderen Fällen;
3. die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen in besonderen Fällen;
4. die Ausführung von Brücken und Gewässern;
5. die Gestaltung des öffentlichen Raumes und Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung;
6. a) die Ausnahmen gem. § 14 Abs. 2 BauGB;  
b) Anträge gem. § 15 BauGB;
7. die gemeindliche Entscheidung zu öffentlichen Bauvorhaben von besonderer Bedeutung gem. § 75 Abs. 4 BauO NRW;
8. Stellplatzablösungen gem. § 47 Abs. 5 BauO NRW;
9. alle den Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. dem Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen) vorangehenden, verfahrensleitenden Beschlüsse;
10. Vorhaben und Maßnahmen nach dem Abfallgesetz;
11. Vorhaben nach dem Bundesberggesetz und dem Abtragungsgesetz;
12. Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz;
13. Vorhaben nach dem Wald- und Forstrecht;

14. Vorhaben (außer Bauvorhaben), die
    - a) einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 4 Landschaftsgesetz NRW darstellen;
    - b) eine Befreiung von den Verboten anderer Schutzkategorien gem. §§ 19 – 23 Landschaftsgesetz NRW erfordern;
  15. Anlegung, Erweiterung und Umnutzung von
    - a) öffentlichen Grünflächen einschließlich Verkehrsgrün,
    - b) städtischen Wäldern,
    - c) städtischen Friedhöfen,
    - d) Wander- und Radwanderwegen einschließlich baulicher Anlagen,
    - e) Naherholungsgebieten einschließlich Anlagen,
    - f) Gewässern,
    - g) sonstiger Freiflächenin Fällen von besonderer Bedeutung;
  16. Erfassung, Sicherstellung und Entwicklung von Biotopen sowie Renaturierungen;
  17. Energiesparmaßnahmen bei der Stadt Herford zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes;
  18. genehmigungspflichtige Veranstaltungen in der freien Landschaft;
  19. die Erlaubnis von Veranstaltungen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 StVO), nach vorheriger Beratung im Verkehrsausschuss;
  20. die räumliche und technische Festlegung (Bauprogramm) bei erstmaliger und nochmaliger Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen;
  21. Die Abschnittsbildung und die Bildung einer Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheit bei erstmaliger und nochmaliger Herstellung von Straßen und Wegen;
  22. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen sowie über
  23. Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 6 (4) der Baumschutzsatzung.
- III. Als Denkmalausschuss **entscheidet** der Bau- und Umweltausschuss nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz/DschG) über

1. die Eintragung in die und Löschung aus der Denkmalliste;
  2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DschG, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
  3. die Entscheidung, die Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals zu verlangen;
  4. die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen und Erstellung eines Denkmalpflegeplanes sowie über
  5. die Bewilligung von Zuschüssen aus Stadtbildpflegemitteln.
- IV. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Bau- und Umweltausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

alte Fassung

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### **B E T R I E B S A U S S C H U S S E S** des Immobilien- und Abwasser-Betriebes Herford (IAB)

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach der Betriebssatzung der Hansestadt Herford für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“ in der jeweils gültigen Fassung.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### **S O Z I A L A U S S C H U S S E S**

#### I. Der Sozialausschuss **berät**

1. über Einrichtungen und Maßnahmen im Sozialbereich;
2. über Grundsätze der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen für soziale Zwecke tätigen Vereine sowie über
3. Entscheidungen in sozialen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Jugendamtes -, für die der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.

#### II. Der Sozialausschuss **entscheidet**

1. im Rahmen der geltenden Richtlinien und der bereitgestellten Haushaltsmittel über die Bewilligung von Zuschüssen an Verbände und Vereine sowie
2. über Grundsatzfragen der Konzeption und Nutzung des Bürgerzentrums Haus Unter den Linden.

#### III. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Sozialausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### SPORTAUSSCHUSSES

- I. Der Sportausschuss **berät**
  1. über Grundsätze der Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssport;
  2. über Bedarfsermittlung und Planung sowie Neubau und Umbaumaßnahmen von Sportanlagen sowie über
  3. die Festsetzung von Benutzungsentgelten für städtische Sportanlagen.
  
- II. Der Sportausschuss **entscheidet** im Rahmen der geltenden Richtlinien und der bereitgestellten Haushaltsmittel
  1. über die Bewilligung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportverbände;
  2. über die Öffnungszeiten von städtischen Sportanlagen;
  3. über die Zustimmung zu den Benutzungsordnungen für die städtischen Sportanlagen;
  4. über die Nutzung der städtischen Sportanlagen in der unterrichtsfreien Zeit durch Sportvereine und Sportverbände sowie über
  5. Ehrungen für sportliche Leistungen.
  
- III. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Sportausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des

### VERKEHRSAUSSCHUSSES

#### I. Der Verkehrsausschuss **berät** über

1. Die Straßenverkehrsplanung, insbesondere
  - a) Fragen des öffentlichen Nahverkehrs sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs  
und vor der Beratung im Bau- und Umweltausschuss
  - b) die Anträge und Stellungnahmen der Stadt bei Neufestsetzungen von Ortsdurchfahrten und bei Umstufungen von klassifizierten Straßen;
2. Maßnahmen zum Abbau verkehrsbedingter Umweltschäden sowie über
3. die Erlaubnis von Veranstaltungen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 StVO).

#### II. Der Verkehrsausschuss **entscheidet** über

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit einschließlich der Maßnahmen zur Schulwegsicherung;
2. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sowie über die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 45 StVO), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
3. Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs sowie über
4. die Erlaubnis von Veranstaltungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 StVO).

#### III. Als Beschwerdeausschuss **berät und entscheidet** der Verkehrsausschuss nach Maßgabe der Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses über die ihm in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben.